

## Teil III Tarif DENT-FEST Erganzungstarif fur Zahnersatzkosten fur GKV-Versicherte

## DENT-FEST

Der Tarif DENT-FEST gilt in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) fur die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2008

Teil II SIGNAL Tarifbedingungen

### A Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Versicherungsfahigkeit (zu § 1 Teil I und II)

1.1 Der Tarif DENT-FEST kann nur zusatzlich zu einer Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen. Endet diese Versicherung, so endet gleichzeitig die Versicherung nach dem Tarif DENT-FEST.

1.2 Das Aufnahmehochstalter ist 60 Jahre. Fur Umwandlungen gemaß § 1 Abs. 6 Teil I gibt es keine Altersgrenze.

#### 2 Wartezeiten (zu § 3 Teil I und II)

Die Wartezeiten entfallen.

### B Leistungen des Versicherers

#### 1 Leistungsumfang (zu § 4 und § 5 Teil I und II)

1.1 Erstattungsfahig sind, sofern ein Leistungsanspruch gegenuber der GKV besteht, die Aufwendungen fur:

- a) Zahnersatz einschlielich Reparaturen,
- b) vorbereitende diagnostische und therapeutische Leistungen, die unmittelbar zur Versorgung mit unter Versicherungsschutz stehendem Zahnersatz erforderlich werden, ausschlielich funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen,
- c) Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,
- d) zahntechnische Laborarbeiten und Materialien.

1.2 Die erstattungsfahigen Aufwendungen nach B 1.1 werden in gleicher Hohe wie von der GKV erstattet. Insgesamt ist die Erstattung unter Anrechnung der Leistungen der GKV und anderweitigen Versicherungsleistungen auf 100 % des Rechnungsbetrages begrenzt.

1.3 Die tariflichen Leistungen sind im ersten Versicherungsjahr auf 250 EUR, in den beiden ersten Versicherungsjahren auf zusammen 750 EUR, in den drei ersten Versicherungsjahren auf zusammen 1.250 EUR und in den vier ersten Versicherungsjahren auf zusammen 1.750 EUR begrenzt.

Die Begrenzung der tariflichen Leistungen wahrend der ersten vier Versicherungsjahre entfallt fur erstattungsfahige Aufwendungen, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zuruckzufuhren sind.

1.4 Nicht erstattungsfahig sind die nach B 1.1 genannten Kosten fur

- bei Vertragsabschluss fehlende und noch nicht ersetzte Zahne,
- Manahmen, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen wurden.

### C Anpassungsvorschriften

#### Beitragsanpassung (zu § 8 b Teil I und II)

Erganzend zu § 8 b Teil II konnen bei einer Veranderung der Versicherungsleistungen von mehr als 5 % alle Tarifbeitrage der betroffenen Beobachtungseinheit vom Versicherer uberpruft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhanders angepasst werden.

### D Sonstige Bestimmungen

1 Die Hohe der GKV-Vorleistung ist durch einen entsprechenden Leistungsvermerk der GKV auf den Rechnungsbelegen nachzuweisen.

2 Neben dem Tarif DENT-FEST darf als weitere Krankheitskostenversicherung mit Zahnleistungen nur der Tarif Z 50 bis Stufe 3 der SIGNAL Krankenversicherung a. G. bestehen.